



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 10. März 2026

2026/39. Verzicht auf die Anordnung einer Nachzählung der Ergebnisse der Gesamterneuerungswahl der Sozialbehörde

Gemäss Protokoll der Auszählung der Stimmen der Gesamterneuerungswahl der Sozialbehörde vom 8. März 2026 haben die beiden Kandidierenden Ulrike Held und Aniela Wirz beide je 1'683 Stimmen erhalten. Da es um den sechsten und letzten Sitz in der Sozialbehörde ging, nahm der Vizepräsident des Wahlbüros in Anwendung von § 79 GPR und in Anwesenheit der beiden Kandidierenden Ulrike Held und Aniela Wirz einen Losentscheid vor (sofortige Wahlablehnungen lagen nicht vor). Nach dem Losentscheid gilt Aniela Wirz (GLP) als für die Legislatur 2026 bis 2030 in die Sozialbehörde gewählt.

In der Folge wurde die Frage aufgeworfen, ob der Gemeinderat als wahlleitende Behörde angesichts des Resultats der Auszählung eine Nachzählung anordnen sollte bzw. müsse.

Das Vorgehen bei der Ermittlung eines Wahlergebnisses ist in § 75 Gesetz über die politischen Rechte (nachfolgend: GPR) geregelt. Grundsätzlich kann demnach die wahlleitende Behörde die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen (§ 75 Abs. 3 GPR). Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde, und diese Hinweise nach ihrer Art und ihrem Umfang geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (§ 75 Abs. 4 GPR). In der Botschaft des Regierungsrats zu dieser seit 1. Oktober 2022 revidiert in Kraft stehenden Regelung hat der Regierungsrat dazu das Folgende ausgeführt: «Weiter wird bei der Nachzählung von Abstimmungen und Mehrheitswahlen die heutige Praxis des Regierungsrates gesetzlich abgebildet: Die wahlleitende Behörde ordnet neu nur dann eine Nachzählung an, wenn zusätzlich zum knappen Ergebnis Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde. Die Praxis stützt sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und eine entsprechende bundesrechtliche Regelung bei Abstimmungen.» (ABI 2021-07-16 S. 11.f).

Vorliegend bestehen keinerlei konkrete Anhaltspunkte, dass die Auszählung der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Sozialbehörde nicht korrekt erfolgt ist. Damit ist eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachzählung durch die wahlleitende Behörde nicht erfüllt. Folglich ist auf die Anordnung einer Nachzählung durch den Gemeinderat zu verzichten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird keine Nachzählung der Gesamterneuerungswahl der Sozialbehörde für die Legislatur 2026 bis 2030 angeordnet.

Es wird vorgemerkt, dass demnach das vom Wahlbüro am 8. März 2026 ermittelte Wahlergebnis mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert werden wird.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Wahlbüro
- Ulrike Held, [REDACTED]
- Aniela Wirz, [REDACTED]
- Ressortvorsteher Gesellschaft
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission z.K.

- Archiv A2.01.6
- Beschluss ist: teilweise öffentlich (Privatadressen)

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Stefan Gubler
1. Vizepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber